



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 4. Mai. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1882 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Slangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 11. Mai in Leobschütz, den 12. Mai in Ratscher, den 15. Mai in Cosel, den 16. Mai in Oppeln, den 17. Mai in Kreuzburg, den 28. August in Pleß, den 29. August in Lublitz, den 30. August in Ost.

Die von der Remonte-Ankauf-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenfehler vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hansenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 6. März 1882.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinkowstroem.

Nr. 104. Betrifft die Ausführung der allgemeinen Berufsstatistik am 5. Juni d. J.

Am 5. Juni d. J. findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. im Deutschen Reiche die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe statt.

Zur Anwendung kommen folgende Zählpapiere:

- 1) der Zählbogen A für die Erhebung
- I. des persönlichen Berufs (Seite 2 und 3) und
- II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Seite 4),
- 2) die Gewerbekarte B für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülften, Dampf-
kesseln, oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken,
- 3) die Anleitung C zur Ausfüllung der Zählformulare A I. und II. und B,
- 4) die Anweisung D für die Zähler und E für die Gemeinde-Vorstände,
- 5) die Controlliste F für die Zähler mit Muster
- und 6) der Gemeindebogen G für die Gemeinde- und Guts-Vorstände zum Nachweise des Erhebungs-
Resultats der ganzen Gemeinde und resp. des Gutsbezirks.

Sämmtliche Zähl-Formulare und Anweisungen werden dem Magistrate in Zülz, sowie den ländlichen Gemeinde- und den Guts-Vorständen, welchen die unmittelbare Ausführung der Berufsstatistik obliegt, in den nächsten Tagen unter Umschlag zugehen.